

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 1. Dezember 2000

Aufgrund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1998 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 7 werden nach dem Wort "oder" die Worte "Referentinnen oder Referenten oder die oder der Vorsitzende" eingefügt.
2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel zu verwenden. Bei Briefwahl sind zusätzlich amtliche Wahlbriefumschläge und amtliche Wahlumschläge zu verwenden."
- 3a) § 17 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
"Die Briefwahlunterlagen sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Wahl an der Urne zu versenden."
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlen übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Briefumschläge der Wahlkommission zur Prüfung. Nach Vermerken der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen, ohne die Stimmzettel aufzufalten. Diese Stimmzettel werden mit den Stimmzetteln in der Urne vermischt."

- c) Absatz 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
"Enthält der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel, so ist diese Stimme ungültig."
4. § 18 wird um folgende Absätze 3 bis 5 ergänzt:
"(3) Im Falle der Verhinderung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters übernimmt die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der stellvertretende Wahlleiter die Aufgaben und Rechte der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.

(4) Ist auch die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der stellvertretende Wahlleiter verhindert, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der stellvertretende Wahlleiter ein Mitglied der Wahlkommission ermächtigen, die Pflichten und Rechte der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu übernehmen.

(5) Eine Ermächtigung nach Absatz 4 bedarf einer Begründung und der Schriftform."
5. In § 19 entfällt Absatz 4. Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
6. In § 26 wird die Zahl "20" durch "60" ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 5. Oktober 2000 und 16. November 2000 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 28. November 2000.

Bielefeld, den 1. Dezember 2000

Die Vorsitzende
der Studierendenschaft
der Universität Bielefeld
Sandra Schniederkötter